

säumig und nachlässig handelnde Besteller könnte unter Berufung auf die Garantiefrist die offenen Mängel unter Umständen dem Lieferer erst Monate nach der Entdeckung anzeigen. Andererseits wäre es aber auch falsch, die 15tägige Rügefrist des § 8 Mustervertrag für offene Mängel auf die Garantiebestimmungen zu übertragen, denn ihrem juristischen Inhalt nach ist die Garantie eine Erweiterung der Gewährleistung, die gerade darin ihren Ausdruck findet, daß das Bestehen bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes nicht nur zum Zeitpunkt seiner Entgegennahme bzw. des Gefahrübergangs (§ 8 Mustervertrag, § 459 BGB) — wie bei den Gewährleistungsansprüchen — zugesichert wird, sondern daß hier das Bestehenbleiben dieser Eigenschaften für die gesamte Dauer der Garantie gewährleistet wird. Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten erzieherischen Wirkung der Rügefrist des § 8 Mustervertrag ergibt sich somit für die Garantie in Lieferverträgen im Binnenhandel, daß der Besteller in sinngemäßer Anwendung des § 8 Mustervertrag unverzüglich nach Entdeckung des offenen Mangels verpflichtet ist, diesen dem Lieferer anzuzeigen, falls er den Garantieanspruch nicht verlieren will, daß er aber auch einen erst nach Ablauf von 15 Tagen entdeckten offenen Mangel rügen und die entsprechenden Rechte geltend machen kann.

Gemäß § 3 der 5. DB zur WO ist der Lieferer verpflichtet, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung die aufgetretenen Fehler ohne schuldhaftes Zögern auf seine Kosten zu beseitigen. Es fragt sich nun, welche Rechtsfolgen ein schuldhaftes Zögern des Lieferers bei der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach sich zieht. § 4 der 5. DB bestimmt, daß sich die Garantiefrist bei Nachbesserung und Ersatzlieferung um den Zeitraum verlängert, der für die Mängelbeseitigung benötigt wurde, d. h. also, daß in diesem Fall die Garantiefrist gehemmt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Mängelbeseitigung durch den Lieferbetrieb schuldhaft verzögert wurde oder nicht. Wird jedoch ein Verschulden des Lieferbetriebes festgestellt, so ist er dem Besteller nach der Vorschrift des § 286 BGB für den Verzugschaden (der z. B. durch Produktionsausfall entsteht), verantwortlich.

Auch für die Lieferverträge im Binnenhandel ist es äußerst wichtig, daß der Grundsatz der Hemmung der Garantiefrist während der Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung, aber auch in der Zeit von der Mängelrüge bis zur Äußerung des Lieferers angewendet wird³⁾. Da weder der Mustervertrag, noch die WO, noch die allgemeinen Lieferbedingungen, noch das BGB diesen Grundsatz erwähnen, ist eine gesetzliche Regelung im Sinne der 5. DB zur WO für Garantie- und Gewährleistungsrechte im Liefervertrag dringend geboten. Bis dahin ist die Aufnahme einer Klausel in die Lieferverträge zu empfehlen, die die Hemmung der Verjährungsfrist entsprechend der Regelung des § 639 BGB vorsieht, denn die für die unterschiedlichen Rechtsfolgen maßgebliche Differenzierung des BGB zwischen Kauf- und Werkvertrag ist noch geltendes Recht.

Ebenso wie bei den Gewährleistungsansprüchen ist der Lieferer auch bei der Garantie ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich. Seine Verantwortlichkeit wird nur ausgeschlossen, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand nicht sachgemäß behandelt hat. Unter sachgemäßer Behandlung haben wir ein der wirtschaftlichen Zweckbestimmung und den Eigenschaften des Vertragsgegenstandes entsprechendes Verhalten des Bestellers bei dem Gebrauch, der Be- und Verarbeitung zu verstehen. Verschulden des Bestellers ist kein begriffliches Moment dieser unsachgemäßen Behandlung. Auch bei einer auf entschuldbare Unkenntnis zurückzuführenden unsachgemäßen Behandlung ist also der Garantieanspruch ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme der ins Ausland gelieferten Maschinen ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Häufig wird in solchen Betrieben zwei- oder

dreischichtig gearbeitet, und die gelieferten Maschinen werden dadurch mehr belastet als in einem einschichtig arbeitenden Betrieb. Wollte man die großzügige Regelung des § 2 der 5. DB zur WO auch für Maschinen und Ausrüstungen anwenden, die an mehrschichtig arbeitende Betriebe geliefert werden, so könnte dies mitunter eine starke finanzielle Belastung der Lieferbetriebe zur Folge haben, da in solchen Fällen eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung infolge erhöhter Abnutzung eher gefordert werden kann. Das Ministerium für Schwermaschinenbau hat deshalb in seinen „Verfügungen und Mitteilungen“ vom 18. September 1953 (Abschn. IV, Ziff. 12) die Lieferbetriebe angewiesen, daß § 2 der 5. DB zur WO nur „auf der Grundlage eines einschichtig arbeitenden Betriebes des Bestellers“ Anwendung finden soll. Das Ministerium für Schwermaschinenbau gibt hiermit eine bindende Vorschrift für die Auslegung der 5. DB zur WO, die den ökonomischen Bedürfnissen des Einzelfalles Rechnung trägt.

II

Die Gewährleistungsrechte setzen kein Verschulden voraus; das gleiche trifft für die Garantie zu. Da der Garantieverpflichtete somit für Mängel der Sache ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich ist, erhebt sich die Frage, ob sich diese Verantwortlichkeit auch auf den durch den Mangel der Sache entstandenen Schaden, den sog. Folgeschaden, erstrecken soll. Von der bürgerlichen Rechtsprechung wurde die Haftung für den durch Mängel der Sache entstandenen Schaden bejaht. Es lag im Sinne des kapitalistischen Unternehmers, von seinem wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner die weitestgehenden Zusicherungen zu erhalten.

Im allgemeinen gilt in unserem demokratischen Schuldrecht das Verschuldensprinzip hinsichtlich des eingetretenen Schadens. Der Anspruch des Bestellers (Käufers) auf Ersatz des durch den Mangel einer Sache entstandenen Schadens setzt ebenfalls Verschulden des Lieferers (Verkäufers) voraus. Hier ist § 286 Abs. 1 BGB deshalb analog anzuwenden, weil sowohl der dort geregelte Schuldnerverzug als auch die nicht qualitäts-gerechte Leistung Unterfälle der nicht gehörigen Erfüllung sind. Inhalt der Garantie ist es, für auftretende Sachmängel auch ohne Verschulden zu haften, jedoch nicht für die durch den Mangel der Sache entstandenen Schäden. Bezüglich des Folgeschadens muß u. E. der Lieferer in der Lage gewesen sein, den gesamten Kausalverlauf von der Entstehung des Mangels bis zum Eintritt des Schadens zu erkennen, d. h. die Voraussehbarkeit des objektiven Geschehnisablaufs muß vorhanden sein, um zumindest die Schuldform der Fahrlässigkeit und damit die Anwendung des § 286 Abs. 1 BGB bejahen zu können. Nach dem BGB spielen Art und Maß des Verschuldens keine Rolle für die Höhe des zu ersetzenden Schadens. Die Anwendung des § 463 BGB ist innerhalb der volkseigenen Wirtschaft für eine Ableitung des Anspruchs auf Ersatz des Folgeschadens ohne Rücksicht auf Verschulden bereits deshalb ausgeschlossen, weil das im § 463 BGB fixierte Gewährleistungsrecht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussetzt. Beim Abschluß der Planverträge innerhalb der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft hat aber die Produktion der im Liefervertrag bezeichneten Produkte noch nicht begonnen, so daß das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Liefergegenstandes bei Vertragsabschluß in der Regel überhaupt nicht vorliegen kann. Da die Garantie rechtsgeschäftliche Erweiterung der gesetzlichen Gewährleistung ist, ist der Lieferer nur dann für Folgeschäden ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich, wenn dies in die Garantiezusage ausdrücklich aufgenommen wurde. In der Praxis ist dies jedoch keineswegs üblich und auch nicht zu verlangen.

III

Bereits in § 4 Abs. 3 der WO ist festgelegt, daß die Lieferverträge Garantiefristen enthalten sollen. In den allgemeinen Lieferbedingungen für die verschiedenen Wirtschaftsbranchen finden sich jedoch keine Garantiefristen. Es handelt sich immer nur um Gewährleistungsfristen, die je nach Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes von kürzerer oder längerer Dauer sind.

³⁾ Diese Meinung vertreten bezüglich der Gewährleistungsansprüche auch Grundmann und Enßlen in ihrem Artikel über die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft (NJ 1954 S. 557) in Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Regelung in der Wirtschaftspraxis unserer volkseigenen Industrie. Die von ihnen erwähnte subsidiäre Anwendung des § 639 BGB gilt allerdings nur für Werk- und Werklieferverträge über nicht vertretbare Sachen, nicht aber für Lieferverträge.